

# FÖRDERUNGSRICHTLINIE ERNEUERBARE WÄRME

2014



## INHALTSVERZEICHNIS

---

I. Allgemeines.....	3
II. Thermische Solaranlagen .....	5
III. Holzheizungsanlagen .....	7
IV. Fernwärmeanschlussförderung.....	9
IV. Fernwärmeerrichtungsförderung.....	11

### IMPRESSUM

**Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich:** Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Energiewirtschaft;

**Gültigkeit:** Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2014 in Kraft und ist bis zum 31.12.2014 gültig.

## I. ALLGEMEINES

---

### (1) Zielsetzung

Im Oktober 2006 wurden die Kärntner Landesenergieleitlinien 2007 – 2015 beschlossen. Diese Richtlinie ist die Fortführung der bis Ende 2013 gültigen Richtlinie „Erneuerbare Wärme“.

Mit dieser Richtlinie sollen die gewünschten Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie thermische Solaranlagen, Holzheizungen, Fernwärmeanschlüsse und Biomassefernwärmeanlagen umgesetzt werden. Diese vorliegende Förderung zur Nutzung Erneuerbarer Energieträger ist eine Vorleistung zur Umsetzung des Energiemasterplans 2025.

### (2) Voraussetzungen

- a) Andere für denselben Gegenstand von Bund oder EU gewährte Förderungen werden bei der Förderungsintensität eingerechnet.
- b) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Besitzer eines Leasing- oder Contractingvertrages des Fördergegenstandes sein.
- c) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- d) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2012 errichtet worden sein (Rechnungsdatum), und es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Erweiterungen bestehender Anlagen.
- e) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- f) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- g) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“-Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus den Erhalt von mehr als € 200.000,-- an Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre der Förderstelle zu melden.
- h) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- i) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten (Kosten exkl. MWSt.) anerkannt.

### **(3) Förderungsabwicklung**

Grundsätzlich ist nach Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Für Fernwärmeprojekte ist vor Beginn der Arbeiten anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu unrecht erhaltene Förderungen sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

### **(4) Kosten und Gerichtsstand**

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

### **(5) Gültigkeit der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2014 in Kraft und ist bis zum 31.12.2014 gültig.

## II. THERMISCHE SOLARANLAGEN

---

### (1) Zielsetzung

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bestehen in den Bereichen Warmwasserbereitung und Raumheizung wesentliche Potenziale. Einerseits den Energieverbrauch zu reduzieren und andererseits fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Durch diese Förderung sollen mindestens 900 neue thermische Solaranlagen pro Jahr in Kärnten errichtet werden.

Diese Förderung dient weiters der Erreichung des Zieles der EU-Endenergieeffizienzrichtlinie in Kärnten.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Wärmeerzeugung muss ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen (gilt nicht für öffentliche Gebäude und für Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen), andernfalls werden die anrechenbaren Investitionskosten aliquotiert.
- b) Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein oder ist die Errichtung des Förderungsgegenstandes Voraussetzung für den Erhalt einer anderen Landesförderung, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- c) Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u. dgl. sowie Anlagen zur Schwimmbaderwärmung werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsauszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- d) In Gebieten mit Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlagen, die im Sommer eine Warmwasseraufbereitung anbieten und bei denen ein Anschluss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlage zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich.
- e) Als Solaranlage zur Warmwasserbereitung gelten Anlagen mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Kollektorfläche (3 m<sup>2</sup> bei Vakuumrohrkollektoren). Für die Förderung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Raumzusatzheizung müssen mindestens 15 m<sup>2</sup> (12 m<sup>2</sup> bei Vakuumrohrkollektoren) neu errichtet werden.
- f) Pro m<sup>2</sup> Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Puffer) von mindestens 50 Liter und pro m<sup>2</sup> Vakuumrohrkollektor von mindestens 70 Liter notwendig. Bei Nichteinhaltung des Mindestspeichervolumens wird die Förderung aliquot gekürzt.
- g) Pro Gebäude wird nur einmal die Grundförderung gewährt.
- h) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

#### (4) Förderungsgegenstand

Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung, wobei zumindest eine bezahlte Originalrechnung neuer Kollektoren vorgelegt werden muss. Ferner können auch Bestandteile wie Speicher, Wärmetauscher, Wärmezähler, Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen für Kollektor- und Speicherkreislauf und Wärmedämmung berücksichtigt werden.

#### (5) Förderungsumfang

##### A) Ein- und Zweifamilienhäuser, öffentliche Gebäude, sowie Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

a) Grundförderung		
- Warmwasserbereitung	€	1.000,--
- Warmwasserbereitung und Raumzusatzheizung	€	1.500,--
b) pro m <sup>2</sup> Bruttokollektorfläche zusätzlich	€	50,--

Die maximale Gesamthöhe des Baukostenzuschusses beträgt bei Ein- und Zweifamilienhäusern € 5.000,-- pro Anlage.

##### B) Mehrgeschossiger Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten)

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

Grundförderung	€	1.000,--
pro angeschlossener Wohnung zusätzlich	€	100,--
pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche zusätzlich	€	50,--

Die Kollektorfläche (Bruttokollektorfläche) muss mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Wohneinheit betragen, ansonsten wird die Förderung aliquot gekürzt.

##### C) Solaranlagen für sonstige Gebäude (z.B. Privatzimmervermietung, gewerblich genutzte Gebäude)

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 10% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche	€	100,--
------------------------------------	---	--------

Diese Förderung ist zusätzlich zur Umweltförderung Inland möglich!

#### (6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Mieterliste bei mehrgeschossigem Wohnbau

### III. HOLZHEIZUNGSANLAGEN

#### (1) Zielsetzung

Neben der Verbesserung der Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden (Wärmedämmung) besteht durch Umstellungen bestehender Heizungsanlagen auf moderne Holzheizungsanlagen ein großes Potenzial zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Gegenwärtig werden nur ca. 30% der in Kärnten produzierten Pellets auch hier genutzt. Durch diese Förderung sollen jährlich ca. 750 Pellets-, 300 Scheitholz- und 160 Hackschnitzelheizungsanlagen neu installiert werden. Mit der gegenwärtigen Kärntner Pelletsproduktion könnten ca. 50.000 zusätzliche Pelletsheizungsanlagen versorgt werden. Durch die gewünschte Steigerung der Nutzung des Holzzuwachses von 60% auf 80% können auch die angestrebten Neuerrichtungen von Scheitholz- und Hackschnitzelheizungsanlagen regional versorgt werden.

#### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

#### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Wärmeerzeugung muss mit Ausnahme von öffentlich genutzten Gebäuden oder Gebäuden gemeinnütziger Vereinigungen ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen, andernfalls werden die anerkehbaren Kosten aliquotiert.
- b) Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein oder ist die Errichtung des Förderungsgegenstandes Voraussetzung für den Erhalt einer anderen Landesförderung, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- c) Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u. dgl. werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsanzahlung erst nach Bezug des Objektes.
- d) In Gebieten mit Fernwärmeanlagen, an die zum Zeitpunkt der Errichtung des Kessels zu ortsüblichen Anschlussgebühren angeschlossen hätte werden können, ist eine Förderung nicht möglich.
- e) Folgende Emissionsgrenzwerte müssen bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 eingehalten werden:

	CO	Org. C	NO <sub>x</sub>	Staub	CO	Org. C	NO <sub>x</sub>	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>
<b>Pelletsessel</b>	60	3	100	15	90	5	150	23
<b>Hackgutkessel</b>	150	5	120	30	225	8	180	45
<b>Scheitholzessel</b>	250	30	120	30	375	45	180	45

Bezogen auf 13% O<sub>2</sub>

- f) Für einen Scheitholzessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) des 8-fachen Volumens des Füllschachtes notwendig.
- g) Es muss eine Rücklaufemperaturanhebung vorhanden sein und der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- h) Es wird nur eine Zentralheizungsanlage, die der Beheizung des gesamten Gebäudes bzw. der Wohnung dient, gefördert.
- i) Förderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.

- j) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

#### **(4) Förderungsinhalt**

Holz-Zentralheizungsanlagen (Kessel, Regelung, Verrohrung, Wärmespeicher, Pellets- oder Hackschnitzelvorratsspeicher, Planung, Umbau des Heizraumes) und Entfernung von alten Zentralheizungskesseln sowie Öl- oder Gastanks.

#### **(5) Förderungsumfang**

Für die Errichtung einer Holzheizungsanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30% der anerkekbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

a) Scheitholzessel	€ 1.100,--
b) Pelletskessel	€ 1.800,--
c) Hackschnitzelkessel	€ 2.200,--

#### **(6) Förderungsunterlagen**

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und –zahlungsbelege

## IV. FERNWÄRMEANSCHLUSSFÖRDERUNG

---

### (1) Zielsetzung

Durch Fernwärmeanschlüsse (insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger) sollen die bei der Raumwärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. Eine Steigerung der Fernwärmenutzung dient als Vorleistung für den Energiemasterplan 2025. In Kärnten sollen pro Jahr zumindest 450 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse installiert werden.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes oder der Wohnung an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, muss auch eine Bundesförderung beantragt werden.
- c) Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein oder ist die Errichtung des Förderungsgegenstandes Voraussetzung für den Erhalt einer anderen Landesförderung, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- d) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- e) Für Wohnobjekte zum Eigengebrauch, die nicht ständig bewohnt werden, ist die Gestattung der Förderung nicht möglich. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsanzahlung erst nach Bezug des Objektes.
- f) Bei Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlage werden folgende Maßnahmen gefördert:
  - Heizkörperthermostate (pro beheiztem Raum muss mindestens 1 Thermostat montiert werden und jeder Heizkörper muss mit einem Durchflussbegrenzungsventil ausgestattet und eingeregelt sein);
  - Warmwasser-Lademodul für Wohnobjekte bei gleichzeitiger Nachrüstung der Heizkörper mit Thermostaten;
  - Gewerbebetriebe müssen für die Warmwasserbereitung im Sommer mit Fernwärme ein Warmwasser-Lademodul installieren.
- g) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- h) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- i) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- j) Die Wärme muss zu mindestens 90 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-EIWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammen.

- k) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

#### **(4) Förderungsinhalt**

Erstmaliger Anschluss an eine Fernwärmeanlage. Gefördert werden die Kosten für: Umstellung auf Zentralheizung, Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf, hocheffiziente Umwälzpumpen, Regelung, Verrohrung, Anschlussbeitrag, Einbindung der Warmwasserbereitung, Entsorgung Öl- oder Gaskessel/Öl- oder Gastank und die Wärmeübergabestation (falls diese nicht schon beim Nahwärmeerrichter gefördert wurde).

#### **(5) Förderungsumfang**

##### **(A) Wohngebäude**

Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40 % der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

a) Einfamilienhaus	€	1.100,--
b) Zweifamilienhaus	€	1.450,--
c) Abnehmer im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens	€	350,--
pro Anlage jedoch mindestens	€	1.800,--
d) bei erforderlicher Umstellung von Altbauten auf Zentralheizung zusätzlich je Wohneinheit	€	1.100,--
e) Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Nahwärmeanlage		
1) Ein- und Zweifamilienhaus	€	700,--
2) Abnehmer im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens	€	140,--
pro Anlage jedoch mindestens	€	700,--

##### **(B) Öffentliche Gebäude, gewerblich u. landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie Gebäude gemeinnütziger Vereinigungen**

Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30 %, der anerkehbaren Investition gewährt.

#### **(6) Förderungsunterlagen**

- Antragsformular
- Wärmelieferungsvertrag
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Mieterliste (mehrgeschossiger Wohnbau)

## IV. FERNWÄRMEERRICHTUNGSFÖRDERUNG

---

### (1) Zielsetzung

Um die Ziele der Landesenergieleitlinien, Nutzung von 80% des Holzzuwachses und Steigerung der Fernwärmeabnahme um 50% zu erreichen, ist es notwendig, dass wie bisher, neue effiziente Fernwärmeanlagen auf Basis Biomasse oder industrieller Abwärme entstehen. Ferner sollen bereits bestehende Anlagen weiter ausgebaut werden. Dadurch kann das bestehende Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparung im Bereich Raumwärme genutzt werden. Durch die Errichtung von Fernwärmeanlagen werden lokale Energieträger genutzt und der Bevölkerung eine komfortable Heizmöglichkeit geboten.

### (2) Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die im Besitz einer Konzession für die Erzeugung und den Verkauf von Wärme sind, oder die als landwirtschaftliche Genossenschaften organisiert sind.

### (3) Förderungsvoraussetzung

- a) Es müssen mindestens 4 ständig genutzte Gebäude oder mindestens 10 Wohnungen (Hauptwohnsitze) in verschiedenen Gebäuden mit Raumwärme versorgt werden. Dies gilt nicht für Netzerweiterungen bei bereits geförderten Anlagen.
- b) Bei an erkennbaren Kosten größer € 100.000,- ist der Erhalt einer Bundesförderung bzw. EU-Förderung Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung.
- c) Verkauf des Großteils der vom Fernwärmenetz an die Verbraucher abgegebenen Wärme.
- d) Abschlüsse von Wärmelieferungsverträgen mit einer Mindestdauer von 10 Jahren, die eine Preisgleitklausel beinhalten.
- e) Die Wärme muss mindestens zu 90 % aus heimischen biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer mit biogenen Brennstoffen betriebenen Kraftwärmekopplung stammen.
- f) Die Anlagen sind durch dazu Befugte zu planen und zu errichten.
- g) Die Anlage muss über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren betrieben werden, ansonsten sind die Förderungen anteilig zurückzuzahlen.
- h) Die notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vorzulegen.
- i) Für 70% der geplanten verkaufbaren Wärme sind vor Ausstellung des Förderungsvertrages rechtsgültig abgeschlossene Wärmelieferungsverträge vorzulegen.
- j) Die im Projekt geplante verkaufbare Wärme ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- k) Der diskontierte kumulierte Cash Flow gemäß dem Berechnungsprogramm für die Umweltförderung Inland muss unter Berücksichtigung der Förderung spätestens ab dem 12. Finanzierungsjahr positiv sein.
- l) Die Wärmebelegung (kWh verkaufte Wärmemenge/Trassenmeter inkl. Hausanschlussleitung) soll pro Jahr über 900 kWh/m liegen.
- m) Der Netzverlust darf maximal 17% der ins Netz abgegebenen Wärmemenge betragen.
- n) Eine Liste aller entlang des Nahwärmenetzes bestehender Gebäude mit dem möglichen Anschlusswert in kW ist vorzulegen.

#### (4) Förderungsinhalt

Errichtung oder Erweiterung einer Fernwärmanlage.

Es werden die notwendigen Gebäude, Kessel, Verrohrungen, Nahwärmeleitungen, Wärmespeicher, Regelungen, Geräte zur Brennstoffmanipulation (auch gebrauchte Radlader) und Brennstoffaufbereitung, sonstige technische Einrichtungen, Grabungs- und Wiederherstellungskosten und Wärmeübergabestationen gefördert.

**Nicht gefördert werden:** Grundstückskosten, Aufschließung von Baugrund, Kessel für fossile Brennstoffe, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für Versicherungen, Steuerberatungskosten sowie Abschreibungen.

#### (5) Förderungsumfang

Als Förderung wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss von maximal 35% der Förderbasis gewährt. Bei Fernwärmern mit einem 90%igen Brennstoffeinsatz aus heimischen biogenen Brennstoffen (Bezug im Umkreis von 50 km), ist eine Förderung von maximal 40% der Förderbasis möglich.

Als Förderbasis ist die anerkenbare Nettoinvestition (Kosten excl. MWSt.) heranzuziehen. Für Förderungen über der „de minimis“ – Grenze (€ 200.000,--) gelten nur die umweltrelevanten Mehrkosten (= anerkenbare Nettoinvestition minus Referenzkosten nach der Bundesförderungsrichtlinie) als Förderbasis.

- a) Zur Festschreibung der Förderungszusage wird ein Förderungsvertrag abgeschlossen.
- b) Bei Unterschreitung der im Förderungsvertrag angeführten Investition wird die Förderung entsprechend gekürzt.

#### (6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Technisches Datenblatt
- detaillierte technische und wirtschaftliche Unterlagen
- Liste der entlang der Nahwärmeleitung bestehenden Gebäude
- Angebote für die zur Förderung beantragten Anlagen und Leistungen
- Gewerbeberechtigung (ausgenommen landwirtschaftliche Genossenschaften)
- Auszug aus dem Firmenbuch
- Nachweis der verkaufbaren Wärme
- Nachweis über die Herkunft des Brennstoffes
- Wärmelieferungsverträge
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege